

Informationsbrief

Oktober 2015

Inhalt

- 1 **Wesentliche Änderungen zur ordnungsmäßigen Buchhaltung (GoBD)**
- 2 Termine und Hinweise zum Jahresende 2015
- 3 Bundesfinanzhof korrigiert erneut Rechtsprechung: Zivilprozesskosten regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen
- 4 Schuldzinsen nach Verkauf des Mietobjekts – nachträgliche Werbungskosten
- 5 Einlegung eines Einspruchs durch „einfache“ E-Mail zulässig
- 6 Verbilligte Überlassung einer Wohnung
- 7 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Haushaltszugehörigkeit
- 8 Neue Buchführungsgrenzen
- 9 Speichern von Daten des Betriebs im Rahmen von Betriebsprüfungen auf dem Prüfer-Notebook
- 10 Außergewöhnliche Belastungen: Nur Arzneimittel bei Diätverpflegung abzugsfähig

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 12. 10. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	15. 10.
	Umsatzsteuer ⁴	15. 10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1. Wesentliche Änderungen zur ordnungsgemäßen Buchhaltung (GoBD)

Für die Grundlage der Ordnungsmäßigkeit galt ab 1995 GOB.

Da zwischenzeitlich immer mehr elektronische Erfassungen verwendet werden, ist vom Bundesfinanzministerium (BMF) die GoBD geregelt worden. Die neue Verordnung greift in sämtliche kaufmännische Bereiche ein.

Prüfen Sie, bzw. lassen Sie sich vom Hersteller bestätigen, dass die von Ihnen eingesetzten Kassen, Warenwirtschaftssysteme, Zeitsysteme, Buchhaltungssysteme usw. den neuen Anforderungen entsprechen. Wichtig ist die zeitnahe Festschreibung. Die Kassenführung ist weiterhin täglich zu erstellen.

¹ Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
² Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 10., weil der 10. 10. ein Samstag ist.
³ Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

2 Termine und Hinweise zum Jahresende 2015

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, **die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2014 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2015 abzugeben; diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden.** Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2015 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen. **Somit ist es wichtig uns Ihre Unterlagen (wenn nicht schon geschehen) bald zur Verfügung zu stellen.**



In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2016 – zusammengestellt.

3 Bundesfinanzhof korrigiert erneut Rechtsprechung: Zivilprozesskosten regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen

Für die Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen galten schon immer strenge Anforderungen. Danach können bestimmte Aufwendungen – nach Anrechnung einer zumutbaren Belastung – insbesondere nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie **zwangsläufig** entstanden sind (siehe § 33 EStG).

In einem früheren Urteil hatte der Bundesfinanzhof – entgegen der bis dahin geltenden Rechtsprechung – diese strenge Sichtweise bei Zivilprozesskosten aufgegeben und den Abzug – unabhängig vom Prozessgegenstand – im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen zugelassen; das Gericht verlangte lediglich, dass der Prozess eine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig angestrengt wurde.

Nun aber hat derselbe Senat in einer aktuellen Entscheidung seine Meinung (wieder) geändert und ist zur früheren Rechtsprechung zurückgekehrt. Danach können die Kosten für einen Gerichtsprozess nur dann berücksichtigt werden, wenn nicht nur die Zahlungsverpflichtung, sondern auch die Ursache bzw. der Streitgegenstand, die zu den Aufwendungen geführt haben, **zwangsläufig** entstanden sind. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bei Zivilprozessen regelmäßig nicht erfüllt.

Eine **Ausnahme** bestehe nur dann, „wenn der Steuerpflichtige, ohne sich auf den Rechtsstreit einzulassen, Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren oder seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können“.

Dies entspricht der seit 2013 geltenden gesetzlichen Regelung in § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG. Leider hat der Bundesfinanzhof im vorliegenden Urteil nicht genauer dargelegt, wann eine „Existenzgefährdung“ vorliegt. Fraglich bleibt somit weiterhin, ob z. B. die Kosten eines Scheidungsprozesses ab 2013 als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Hierzu sind Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

4 Schuldzinsen nach Verkauf des Mietobjekts – nachträgliche Werbungskosten

Nach Verkauf eines Mietobjekts entstehen ggf. weiterhin Schuldzinsen für das finanzierte Objekt; diese können unter bestimmten Voraussetzungen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden. Die vom Bundesfinanzhof hierzu getroffenen Entscheidungen werden nun durch die Finanzverwaltung umgesetzt; danach gilt Folgendes:

Ob Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie von laufenden Werbungskosten (z. B. Erhaltungsaufwendungen) als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden können, richtet sich danach, wie der Veräußerungserlös verwendet wird. Wird der Erlös zum Erwerb eines neuen zur Vermietung bestimmten Mietobjekts eingesetzt (**Umschuldung**), besteht der Finanzierungszusammenhang regelmäßig fort und ein Schuldzinsenabzug kommt weiterhin in Betracht. Wird dagegen keine neue Immobilie angeschafft, ist ein Werbungskostenabzug nur möglich, wenn das Darlehen **nicht** durch den Veräußerungserlös **getilgt** werden kann und die **Einkunftserzielungsabsicht nicht** bereits vor der Veräußerung **aufgegeben** wurde.

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung kommt es für den Werbungskostenabzug von Schuldzinsen zur Finanzierung von **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** nicht auf eine Veräußerung innerhalb von zehn Jahren an (privates Veräußerungsgeschäft). Für Altfälle, deren Veräußerung vor dem 1. Januar 1999 erfolgte, sind die Schuldzinsen aber wie bisher nicht als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigungsfähig.

Für Darlehen zur Finanzierung von laufenden Werbungskosten wie z. B. **Erhaltungsaufwendungen** kam es nach der alten Verwaltungspraxis nicht darauf an, ob der Veräußerungserlös zur Tilgung des Darlehens ausgereicht hätte; diese Regelung bleibt für **vor dem 1. Januar 2014** abgeschlossene Veräußerungen weiterhin bestehen.

Des Weiteren wird die Behandlung von **Vorfälligkeitsentschädigungen** geregelt; diese entstehen im Zusammenhang mit einer lastenfreien Veräußerung des Objekts und können künftig nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts im Sinne von § 23 EStG als Veräußerungskosten berücksichtigt werden.

5 Einlegung eines Einspruchs durch „einfache“ E-Mail zulässig

Unternehmer und Selbständige müssen ihre Steuerdaten bzw. Steuererklärungen regelmäßig elektronisch an die Finanzbehörden übermitteln; die Authentifizierung erfolgt dabei mit einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die Einlegung eines Einspruchs im Besteuerungsverfahren mittels eines einfachen elektronischen Dokuments (z. B. einer E-Mail) – anstatt eines papiergebundenen schriftlich eingelegten Einspruchs – zulässig ist; eine qualifizierte elektronische Signatur ist nach Auffassung des Gerichts hierfür nicht erforderlich.

Seit dem 1. August 2013 ist die Einspruchseinlegung durch eine einfache E-Mail auch gesetzlich zugelassen. Der Bundesfinanzhof hat dies jetzt auch für Fälle bis Juli 2013 grundsätzlich anerkannt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für eine eventuell nachfolgende Klageerhebung ein strengeres Verfahren gilt.

6 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen). Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten überhaupt nicht geltend gemacht werden können.

Eine weitere Besonderheit ist zu beachten, wenn eine verbilligte Vermietung vorliegt: Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, geht das Finanzamt von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten.

Ist dagegen eine Miete **mindestens** in Höhe von **66 %** der ortsüblichen Miete (Kaltmiete zuzüglich umlagefähiger Nebenkosten) vereinbart, bleibt der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten (§ 21 Abs. 2 EStG).

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

- a) 350 €,
- b) 250 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 500 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete mit 70 % über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt **in voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also zu

$$\frac{250 \text{ €}}{500 \text{ €}} = 50 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Diese Regelung gilt bei Vermietung einer Wohnung an Fremde entsprechend. Der Grund für die verbilligte Überlassung spielt keine Rolle. Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der

Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten.

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Miete anzupassen.

7 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Haushaltszugehörigkeit

Alleinstehende können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.908 Euro (bis 2014: 1.308 Euro) im Kalenderjahr von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt ein Kind gehört, für das sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben; für jedes weitere Kind wird der Entlastungsbetrag (ab 2015) um 240 Euro erhöht.

Als alleinstehend gelten Personen, zu deren Haushalt keine anderen volljährigen Personen gehören (außer Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder einen -freibetrag besteht).

Die Haushaltszugehörigkeit ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des Alleinstehenden **gemeldet** ist. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs begründet die Meldung im Haushalt des Alleinstehenden eine **unwiderlegbare Vermutung** für die Haushaltszugehörigkeit des Kindes. Das bedeutet, dass – entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis – diese Meldung auch dann maßgebend ist, wenn das Kind gar nicht in dieser, sondern in einer anderen Wohnung (z. B. während des Studiums) lebt.

8 Neue Buchführungsgrenzen

Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte sind u. a. dann verpflichtet, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu machen, wenn ihr Betrieb mindestens eines der in § 141 Abgabenordnung genannten Größenmerkmale überschreitet. Durch das Bürokratieentlastungsgesetz werden die Grenzbeträge für die Buchführungspflicht ab 2016 wie folgt angehoben:

Gewinn **60.000 Euro** (bisher 50.000 Euro)
Umsatz **600.000 Euro** (bisher 500.000 Euro)²¹

Die neuen Grenzen sind erstmals auf Gewinne und Umsätze der **nach dem 31. Dezember 2015** beginnenden Wirtschaftsjahre anzuwenden. Nichtbilanzierende Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, die über den alten, aber unterhalb der neuen Grenzen liegen, werden vom Finanzamt allerdings nicht aufgefordert, ab dem Jahr 2016 Bücher zu führen.

Die Grenze für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten nach § 20 UStG (sog. Ist-Versteuerung) von 500.000 Euro Gesamtumsatz wurde allerdings nicht angehoben. Auch die Wirtschaftswertgrenze von 25.000 Euro für die Land- und Forstwirtschaft gilt unverändert weiter.

9 Speichern von Daten des Betriebs im Rahmen von Betriebsprüfungen auf dem Prüfer-Notebook

Im Rahmen einer Betriebsprüfung und deren Vorbereitung hat die Finanzverwaltung das Recht, auf die Daten des zu prüfenden Betriebs zuzugreifen, die für die Besteuerung relevant sind. Dazu kann sie

- unmittelbar auf das DV-System des zu prüfenden Betriebs zugreifen („Nur-Lese-Zugriff“),
- mittelbar durch eine mit dem DV-System vertraute Person auf das System zugreifen,
- die Überlassung von Daten aus dem betrieblichen DV-System in einer bestimmten Form verlangen („Datenträgerüberlassung“).

Im Rahmen der sog. Datenträgerüberlassung werden die Daten üblicherweise auf dem Notebook des Betriebsprüfers gespeichert, und zwar regelmäßig bis zur Bestandskraft der nach der Betriebsprüfung erlassenen Steuerbescheide.


Der Bundesfinanzhof hat der Finanzverwaltung jetzt Vorgaben für den Umgang mit den betrieblichen Daten gemacht, insbesondere um die missbräuchliche Verwendung der Daten zu vermeiden. Danach dürfen die Daten durch den Prüfer nur in den Räumen des Betriebs oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung erhoben und verarbeitet werden. Nach Abschluss der Außenprüfung dürfen die Daten nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung aufbewahrt werden und nicht mehr auf dem Notebook des Prüfers verbleiben.

10 Außergewöhnliche Belastungen: Nur Arzneimittel bei Diätverpflegung abzugsfähig

Aufwendungen, die durch eine Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 2 Satz 3 EStG). Dies gilt auch für Sonderdiäten, die – wie z. B. bei Glutenunverträglichkeit – eine medikamentöse Behandlung ersetzen. Dagegen fallen Aufwendungen für (verordnete) Arzneimittel nicht unter das Abzugsverbot, auch wenn sie während einer Diät eingenommen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob die wegen einer chronischen Stoffwechselerkrankung entstandenen Aufwendungen für ärztlich verordnete Vitamine und andere Mikronährstoffe als Krankheitskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abgezogen werden können. Das Gericht lässt den Abzug zu, soweit es sich um Arzneimittel im Sinne des § 2 Arzneimittelgesetz handelt; für Nahrungsergänzungsmittel wird der Abzug versagt, weil diese als Lebensmittel anzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen



-Wirtschaftsprüfer-
-Steuerberater-